



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 27.02.2009

Nr. 2/2009

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Schaumburg 10

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hattendorf (Bioenergie) 11

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen 11

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bad Eilsen 12

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008 13

Bekanntmachung; 1.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg“ 13

Bekanntmachung; 2.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg“ 14

Satzung zur Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der Samtgemeinde Rodenberg 14

Satzung des Fleckens Lauenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) 14

Bauleitplanung der Gemeinde Pohle; Satzung der Gemeinde Pohle über die Teilaufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wilhelmshöh“, 1. Änderung und Teilaufhebung 17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung) 17

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Schaumburg**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2678) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Schaumburg für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

#### **1. Bezeichnung der Güter**

1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks [wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer]).

1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE).

#### **2. Fahrweg**

##### **2.1 Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

##### **2.2 Positivnetz**

**Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,**

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen,

**innerhalb geschlossener Ortschaften** (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

##### **2.3 Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

##### **2.4 Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

#### **3. Benutzung des Fahrweges**

##### **3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

##### **Anmerkung zur Ferienreiseverordnung**

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (FerReiseV 1985) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. I S. 1024), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

##### **3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

##### **3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

##### **3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

#### **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

##### **4.1 Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

##### **4.2 Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3

beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

#### 4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

#### 4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

#### 4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nr. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

#### 5. Übergangsregelung an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren.

#### 6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Nr. 1 bzw. 3 GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.04.2009** in Kraft. Sie gilt längstens bis zum **31.03.2012**.

Stadthagen, den 02.02.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Müller-Krautz

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hattendorf (Bioenergie)**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat gemäß § 1 Abs. 3 Bauge- setzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) in seiner Sitzung am 22.09.2008 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hattendorf (Bioenergie) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Plankarte.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 18 als Anlage 1 beigefügt)**

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort bei der Gemein-

de Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, Zimmer 15 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hattendorf (Bioenergie), gemäß § 6 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auetal geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auetal, 02.02.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 06. Januar 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **B a d E i l s e n**.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Eilsen an.

#### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus rotem Untergrund zwischen zwei silbernen Bäumen sechs silberne Säulen, vor denen aus goldenem Becken der silberne Sprudel aufsteigt. Über den Säulen im silbernen Nesselblatt, belegt mit einer roten Rose.
- (2) Die Farben/Flagge der Gemeinde Bad Eilsen sind weiß/rot mit Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Bad Eilsen Landkreis Schaumburg“.

#### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.000,-- € nicht übersteigt.

#### § 4 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### § 5 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

#### § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.

(2) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung an die Antragstellerinnen/Antragsteller zurückzugeben.

(3) Die Beratung kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines laufenden Verfahrens ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

#### § 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen oder Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bad Eilsen oder der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Straße 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bad Eilsen neben dem Haus des Gastes (Nordseite) und in dem Verbindungsweg zwischen Friedrich- und Ringstraße vor dem Grundstück Friedrichstraße 10, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage. Beginn und Ende des Aushangs müssen während der Veröffentlichung auf allen Bekanntmachungen durch Datumsangabe gekennzeichnet sein.

Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der/die Gemeindedirektor/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 3 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung bekanntzumachen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Bad Eilsen, den 06. Januar 2009

Die Gemeindedirektorin  
Edler

Die Bürgermeisterin  
Bergmann

#### Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen am 06. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Bad Eilsen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sowie die/der Protokollführerin/Protokollführer erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,-- € je Sitzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

#### § 3 Entschädigung der/s Ratsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/-ter und der/s nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|  |          |
|--|----------|
| a) an die/den Ratsvorsitzende/n ehrenamtliche/n Bürgermeister/in | 300,00 € |
| b) an seinen/ihren 1. Vertreter/in                               | 80,00 €  |
| c) an seinen/ihren 2. Vertreter/in                               | 40,00 €  |
| d) an die/den Gemeindedirektor/in                                | 200,00 € |

**§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,- €; § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§ 5 Verdienstauffall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Hausfrauen gemäß § 39 NGO Abs. 5 S. 6,
- d) beruflich Benachteiligte gemäß § 39 NGO Abs. 5 S. 8.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde Bad Eilsen entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens 10,00 € je Stunde begrenzt.

**§ 6 Reisekosten**

(1) Für von der Gemeinde Bad Eilsen angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem (ehrenamtlichen) Bürgermeister/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 06. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Bad Eilsen, den 06. Januar 2009

Die Gemeindedirektorin  
Edler

Die Bürgermeisterin  
Bergmann

**I  
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 05. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                           | erhöht<br>um | ver-<br>mindert<br>um | Und damit der Gesamt-<br>betrag des Haushaltsplans<br>einschl. der Nachträge<br>gegenüber bisher nunmehr<br>festgesetzt auf |           |
|---------------------------|--------------|-----------------------|---|-----------|
|                           | EUR          | EUR                   | EUR   | EUR       |
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                       |   |           |
| die Einnahmen             | 156.500      |                       | 4.739.200   | 4.895.700 |
| die Ausgaben              | 156.500      |                       | 4.739.200   | 4.895.700 |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                       |   |           |
| die Einnahmen             | 46.000       |                       | 492.600   | 538.600   |
| die Ausgaben              | 46.000       |                       | 492.600   | 538.600   |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 23.000,- € auf nunmehr 24.800,- € erhöht.

**§ 3 – 4**

- unverändert -

**§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird von bisher 1.150.000,- € auf 1.250.000,- € festgesetzt, sie wird gem. § 76 Abs. 2 Ziffer 1 NGO unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

**§ 6**

- unverändert -

31691 Helpsen,

Harmening  
Samtgemeindebürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.02.2009 Az 20 14 10/50 die Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung für sieben Werkzeuge, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 17. Februar 2009

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
R. Harmening

**Bekanntmachung**

**1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung Eigenbetrieb „Wasserversorgung Samtgemeinde Rodenberg“**

Aufgrund des §§6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfpflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – Eig-BetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318), zuletzt geändert am 08.03.2005 (Nds. GVBl. S.79), berichtigt am 21.04.2005 (Nds. GVBl. S.126) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg am 28.01.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

(1) Im § 4 Absatz 4 werden die Ziffern 3. und 4. aufgehoben.

(1) Die bisherigen Ziffern 5. bis 8. werden Ziffern 3. bis 6.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rodenberg, den 29.01.2009

Heilmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### 2.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Rodenberg“

Aufgrund des §§6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfpflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – Eig-BetrVO) in der Fassung vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S.318), zuletzt geändert am 08.03.2005 (Nds. GVBl. S.79), berichtigt am 21.04.2005 (Nds. GVBl. S.126) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg am 28.01.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

(1) Im § 4 Absatz 4 werden die Ziffern 3. und 4. aufgehoben.

(1) Die bisherigen Ziffern 5. bis 8. werden Ziffern 3. bis 6.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rodenberg, den 29.01.2009

Heilmann  
Bürgermeister

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg am 28.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der Samtgemeinde Rodenberg vom 26.10.1977 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Rodenberg, d. 28.01.2009

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann  
Samtgemeindebürgermeister

### Satzung des Fleckens Lauenau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat des Fleckens Lauenau in seiner Sitzung am 05. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Der Flecken erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können – zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) seiner öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

## § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der vom Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau/Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltstellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
  - h) niveaugleichen Mischflächen;
7. die Ausstattung von Fußgängerzonen;
8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;
9. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Der Flecken kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(3) Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.

## § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der Flecken ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Er kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### §4 Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 45 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 25 %
  - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 %
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 30 %
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 40 %
  - e) für niveaugleiche Mischflächen 30 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 20 %
  - b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 30 %
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form 25 %
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 35 %
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStRG 20 %
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStRG 45 %
6. bei Fußgängerzonen 40 %

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt der Flecken.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils des Fleckens zu verwenden.

(4) Der Flecken kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

#### § 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

#### § 6 Verteilungsregelung

##### I Allgemeines

Der umlagefähige Ausbauaufwand wird im Verhältnis der mit Nutzungsfaktoren gemäß III und IV zu multiplizierenden Grundstücksflächen gemäß II auf das Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

##### II Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
3. für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
  - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angrenzt, zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
  - c) wenn das Grundstück über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung,

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht erfasst wird.

##### III Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen 1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50

(2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Setzt der Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschossezahl die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die vorhergehende volle Zahl abgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.

(4) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder eine Geschößzahl, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(5) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs.1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u. ä.), ist anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

#### IV Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die

1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden 0,5000,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie unbebaut sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5000,
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000,  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandenen Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
  - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt 1,5000,

- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
  - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5000,  
mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss
  - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000,  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(2) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus III Abs. 2.

#### V. Mehrfach bevorteilte Grundstücke

Werden Grundstücke durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt, ist die für die Berechnung des Beitrages zugrunde legende Grundstücksfläche (§ 6 II) durch die Anzahl der das Grundstück bevorteilenden Straßen zu teilen. Den Beitragsausfall trägt der Flecken.

#### § 7 Aufwandsspaltung

Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der vom Flecken bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
4. die Radwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
5. die Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von mehreren mit oder ohne Randsteinen oder Schrammborden,
7. die niveaugleichen Mischflächen,
8. die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
9. die Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
10. die Parkflächen oder einer von mehreren,
11. die Grünflächen oder einer von mehreren.

#### § 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem vom Flecken aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen der Absätze 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum des Fleckens stehen.

#### § 9 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann der Flecken angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 11 Beitragsbescheid

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 12 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 13 Ablösung

Solange die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann ihre Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbaaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## § 14 Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne von § 2. Auf ihre Anlegung durch den Flecken besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 30.11.1994 außer Kraft.

Lauenau, den 05. Februar 2009

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

### **Bauleitplanung der Gemeinde Pohle Satzung der Gemeinde Pohle über die Teilaufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wilhelmshöh“, 1. Änderung und Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Pohle hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Satzung der Gemeinde Pohle über die Teilaufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Bebau-

ungsplanes Nr. 5 „Wilhelmshöh“, 1. Änderung und Teilaufhebung, beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Pohle, Flur 5. Er ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 18 als Anlage 2 beigefügt)**

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pohle geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens-, bzw. Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 27.02.2009/17.02.2009

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige im § 5 aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde Sachsenhagen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt oder zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar nach Erbringung der Leistung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an die Samtgemeinde zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung eine besondere Härte bedeuten würde.

#### § 5 Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Erteilung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die gärtnerische Pflege der Friedhöfe:

###### 1. Reihengräber (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen

für Kinder unter 5 Jahren 275,00 €

für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 500,00 €

###### 2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

mit 1 Grabstätte 600,00 €

mit 2 Grabstätten 1.200,00 €

für jede weitere Grabstätte 600,00 €

Rasengrabstätte mit 1 Grabstätte 1.600,00 €

Rasengrabstätte mit 2 Grabstätten 3.200,00 €

###### 3. Urnengrabstätten

Urneneinzelgrabstätten 375,00 €

Urnwahlgrabstätten (Doppel-) 750,00 €

Anonyme Urnengrabstätten 925,00 €

Rasurneneinzelgrab 925,00 €

Rasurnendoppelgrab 1.850,00 €

###### 4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne bei einer Wahlgrabstätte für Körperbestattungen nach Ziff. 2 (je Bestattung)

175,00 €  
zuzüglich der gegebenenfalls erforderlichen  
Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte

###### 5. Verlängerung des Nutzungsrechts und der gärtnerischen Pflege

###### Wahlgräber für Erdbestattungen

je Erdgrabstätte und Jahr 20,00 €

Urnwahlgräber je Jahr 18,00 €

Rasengräber je Grabstätte und Jahr 50,00 €

Rasurnengräber je Grabstätte und Jahr 45,00 €

Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15,00 €

##### II. Bestattungsgebühren:

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. für eine Erdbestattung

für Kinder unter 5 Jahren 175,00 €

für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 325,00 €

2. für eine Urnenbestattung 200,00 €

3. Außerdem sind die durch die Bestattung notwendigen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen usw.) und die bei der Beseitigung von Schäden an Anpflanzungen auf den Nachbargräbern entstehenden Kosten der Samtgemeinde zu erstatten.)

**III. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:** 25,00 €

##### IV. Umbettungen:

für Erwachsenenleichen 400,00 €

für Kinderleichen 300,00 €

für Urnen 140,00 €.

##### V. Benutzung der Friedhofshallen:

auf den Friedhöfen Auhagen, Sachsenhagen und Wölpinghausen (Wiedenbrügge)

1. Benutzung anlässlich der Beisetzung einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Orgel und Geläut sowie einfache Ausschmückung 90,00 €

und Benutzung der Leichenkammer je nach Benutzungsfall

2. Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf dem Friedhof beerdigt werden

pro Tag 10,00 €

3. Für die Desinfektion einer Leichenkammer nach Aufwand

##### VI. Sonstige Gebühren:

1. Neuausstellung einer Berechtigungsurkunde für Wahlgräber bei Verlust der Erstausfertigung 10,00 €

2. Verwaltungsgebühr (Pauschal je Beerdigung) 85,00 €

3. Pflegekosten für Grabstelle bei vorzeitiger Aufgabe dieser pro Jahr der Restruhefrist 40,00 €

4. Abräumen einer Grabstätte 750,00 €

#### § 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2009 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Gebührensatzungen hiermit ihre Gültigkeit.

31553 Sachsenhagen, den 19. Februar 2009

Samtgemeinde Sachsenhagen

Samtgemeindebürgermeister  
Adam

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---



---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Hattendorf (Bioenergie)**  
(Amtsblatt Seite 11)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Pohle; Satzung der Gemeinde Pohle über die Teilaufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wilhelmshöh“, 1. Änderung und Teilaufhebung**  
(Amtsblatt Seite 17)

(Übersichtskarte, Gemarkung Pohle, Flur 5)



Auszug aus der  
Deutschen Grundkarte 1:1500  
-DGK5-

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Hameln  
-Katasteramt Rinteln-  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.